

Wochenschau der „U“-Kunst

Fernunterricht

Meldefrist verlängert

Die Meldefrist für den Fernunterricht zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung ist bis zum 1. April 1942 verlängert worden. Vordrucke für die Anmeldung erhält der Handwerker bei den zuständigen Handwerkskammern oder Kreishandwerkerschaften. Es ist wichtig, daß die weiteren Meldungen möglichst bald eingehen, damit die Vorbereitungen abgeschlossen werden können.

12. Schweizer Uhrenmesse Basel 18.—28. April 1942



Alt-Basel

(Verkehrsbüro Basel)

es in diesem Jahr sogar 65. Den Besuchern wird empfohlen, sich rechtzeitig und so frühzeitig als möglich bei den zuständigen Amtsstellen um Auslandspaß und Sichtvermerk zu bemühen.

Berufskleidung ohne Punkte

Bei der Ausstellung von Bezugscheinen für Berufsbekleidungsstücke, die infolge besonderen Verschleißes mehrmals in einer Kleiderkartenperiode bezogen werden müssen, sind nur bei dem ersten Bezugschein 20% der normalen Punktzahl von der Kleiderkarte abzutrennen. Bei weiteren Bezugscheinen für das gleiche Kleidungsstück wird keine Punktabtrennung vorgenommen. Hat beispielsweise ein Verbraucher in der derzeitigen Kleiderkartenperiode im November 1941 einen Bezugschein für einen Berufsanzug gegen Abtrennung von acht Punkten erhalten und wird der Anzug im Juli 1942 ersatzbedürftig, so kann ein neuer Anzug punktfrei bewilligt werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für Einzelverbraucher als auch für betriebseigene Berufskleidung.

Schutz der Kriegsteilnehmerbetriebe im Handwerk

Anordnung vom 9. Februar 1942

Durch die vom Reichswirtschaftsminister getroffene Vierte Anordnung zur Durchführung der Handwerker-Einsatz-Verordnung (vom 9. Februar 1942) erfährt die bisherige Regelung eine Erweiterung, die dem Schutz und der Sicherung der Kriegsteilnehmerbetriebe im Handwerk dienen soll. Die neue Regelung ergibt:

1. Ein Betrieb darf künftig in sämtlichen Handwerkszweigen (außer dem Schornsteinfegerhandwerk) nur dann neu errichtet werden, wenn hierfür ein Bedürfnis anerkannt ist. Bisher galt das nur für einige wenige, früher als übersetzt angesehene Handwerkszweige (Herrenschnneider, Uhrmacher, Friseur, Bäcker, Fleischer).
2. Als Neuerrichtung, die von der Bedürfnisprüfung abhängig ist, wird auch der „Erwerb“ eines bereits vorhandenen Handwerksbetriebes angesehen. Bisher war in solchen Fällen eine Bedürfnisprüfung nicht nötig.
3. Wie bisher in den übersetzten Handwerkszweigen, so ist künftig in sämtlichen Handwerkszweigen auch die Errichtung von handwerklichen Nebenbetrieben bei Unternehmen der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft usw. von der Bedürfnisprüfung abhängig.

Ob ein Bedürfnis besteht, das entscheidet auch weiterhin die untere Verwaltungsbehörde; gegen ihren Bescheid ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen. Die Verwaltungsbehörden müssen vor ihrer Entscheidung die Handwerkskammer hören.

Der wesentliche Sinn der Neuregelung liegt darin, daß bei der Prüfung der Bedürfnisfrage besondere Rücksicht auf solche Betriebe zu

Die schweizerische Uhrenindustrie, die rund den zehnten Teil aller im schweizerischen Erwerbsleben stehenden schweizerischen Arbeitskräfte beschäftigt, ist überwiegend auf den Export eingestellt. Die allgemeine Marktlage wird auch heute noch — bei gebührender Berücksichtigung der gewaltigen Erschwerungen durch den Krieg — von maßgebender Seite als nicht ungünstig beurteilt. Auf alle Fälle setzen die schweizerischen Uhrenindustriellen alles daran, um die wechselseitigen Beziehungen zwischen Angebot und Nachfrage so ersprießlich als möglich zu gestalten. Es steht denn auch schon seit Wochen fest, daß die 12. Schweizer Uhrenmesse Basel wieder ein wirkliches Zentrum der gesamten Uhrenindustrie sein wird. Beteiligt sind 45 führende Firmen als Aussteller an der

Messe des Vorjahres, so sind

nehmen ist, deren Inhaber zur Wehrmacht oder zu einer Schutzpflichtleistung außerhalb der Wehrmacht oder zur Dienstpflichtleistung berufen sind. Der Betriebsinhaber braucht also in diesen Fällen nicht mehr zu befürchten, daß ein anderer sich die Einberufung in der Wehrmacht zunutze macht, daß er ohne weiteres in der nächsten Nachbarschaft einen neuen Betrieb errichten kann. Auch kann ein anderer nicht den Betrieb des einberufenen Handwerkers ohne weiteres kaufen oder pachten.

Die Verbraucherschaft wird andererseits dadurch berücksichtigt, daß die Neuerrichtung bzw. der Erwerb auch für eine bestimmte Zeit, z. B. bis zur Beendigung des Krieges, zugelassen werden kann.

Bandbreiten bei Ordensschleifen

Zu dem Rundschreiben der Leistungsgemeinschaft der Deutschen Ordnenhersteller über Verkleinerungen von Orden, Ehrenzeichen und Abzeichen wird hinsichtlich der in Abschnitt B aufgeführten Verkleinerungen folgendes mitgeteilt:

1. Die Vorschriften über die Bandbreiten der Schleifen und Bandrollen werden noch einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Die strenge Einhaltung der gegebenen Maße ist deshalb vorläufig erforderlich.

2. Da ein geeignetes einheitliches Muster für den Knopf der Bandrollen bisher nicht vorliegt, ist vorläufig die Verwendung jedes beliebigen Knopfes gestattet.

Fortfall der Berufsschulbeiträge

Bisher wurde die Finanzierung der Berufsschularbeit im Handwerk reich aus Berufsschulbeiträgen der Gewerbetreibenden bestritten. Die veränderte Stellung der Berufsschule, die in den letzten Jahren zunehmend zu einem wichtigen Instrument der Staatsführung zur Erziehung des Nachwuchses für die Wirtschaft geworden ist, hat jedoch auch zu einer Änderung dieser Finanzierungsgrundlage geführt. In der Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 20. Februar 1942 ist festgelegt worden, daß die Träger der Berufsschule ab 1. April 1942 von Gewerbetreibenden, Gewerbebetrieben, von gewerbetreibenden Arbeitgebern oder von den gesetzlichen Vertretern der Schüler keine Abgaben zur Deckung der Kosten der Berufsschule (Berufsschulbeiträge) mehr erheben dürfen.

Uhrmacherinnung Berlin

Betrifft: Meisterprüfung

Die Anmeldungen für die nächste Meisterprüfung sind spätestens 25. März 1942 bei Uhrmachermeister Max Bätcher, Berlin W 35, Pallasstraße 14, einzureichen. Als gültig kann die Anmeldung nur angesehen werden, wenn folgende Unterlagen und Urkunden dem Antrag beiliegen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
2. die Geburtsurkunde;
3. das Gesellenprüfungszeugnis;
4. der Nachweis, daß der Prüfling nach der Lehrzeit mindestens 3 Jahre in dem Handwerk, in welchem er die Meisterprüfung ablegen will, als Geselle tätig gewesen ist;
5. die Zeugnisse der etwa besuchten gewerblichen Unterrichtsanstalten;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis (Ausstellungstag darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen);
7. der Beleg über die bei der Handwerkskammer zu Berlin gezahlte Meisterprüfungsgebühr von 45 RM.

Max Bätcher,

Vorsitzender der Meisterprüfungskommission



Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Regelung zur Annahme von Uhrenreparaturen für fahrendes Personal der Binnenschiffahrt

Nach der Reichsbahn ist die Binnenschiffahrt der bedeutendste Verkehrsträger. Der Betrieb der Binnenschiffahrt verlangt ebenfalls das Vorhandensein genauer Zeitmesser. Vor allem benötigen die Schiffseigner und Schiffsführer eine zuverlässige Uhr.

Wir machen es daher unseren Uhrmachern zur Pflicht, Reparaturen an Weckern oder Kleinuhren der Schiffseigner oder Schiffsführer ebenso vordringlich zu behandeln wie Uhrenreparaturen für die im Betriebsdienst der Reichsbahn stehenden Angestellten (vgl. Amtliche Mitteilung des Reichsinnungsverbandes, Fachpresse Nr. 8/1941).

Die Reichsverkehrsgruppe Binnenschiffahrt hat über ihre Dienststellen die Schiffseigner und Schiffsführer angewiesen, ihre Zugehörigkeit zum fahrenden Personal der Binnenschiffahrt bei der Übergabe von Reparaturen an den Uhrmacher durch Vorlegung der Schiffsbefarungskarte (einer auf den Namen des Fahrzeugs ausgestellten Wandpersonalkarte) auszuweisen.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.

Flügel,
Reichsinnungsmeister.

Ebeling,
stellvertr. Geschäftsführer.